

STATUTEN

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Art.1: Name und Sitz

- 1.) Unter dem Namen *MUSE - Maturitätsschule und Seminar / Ehemalige und Freunde* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2.) Der Sitz von *MUSE - Maturitätsschule und Seminar / Ehemalige und Freunde* befindet sich in Kreuzlingen.

Art. 2: Zweck

- 1.) *MUSE - Maturitätsschule und Seminar / Ehemalige und Freunde* ist die Vereinigung Ehemaliger und Freunde des Lehrerseminars Kreuzlingen bzw. der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen (PMS).
- 2.) Die Hauptaufgaben des Vereins sind:
 - ♦ Verleihung des Förderpreises für Kunst und Wissenschaft
 - ♦ Information über Tätigkeiten der PMS
 - ♦ Förderung des Netzwerkes unter den Mitgliedern
 - ♦ Hilfestellung bei der Organisation von Jahrgangstreffen
 - ♦ Unterstützung bedürftiger Studierender an der PMS
 - ♦ Würdigung der besten Maturazeugnisse
 - ♦ Vertretung von Anliegen seitens der PMS in der Öffentlichkeit
- 3.) Die Vereinsmitglieder bekunden durch die Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit der Ausbildungsinstitution.
- 4.) *MUSE - Maturitätsschule und Seminar / Ehemalige und Freunde* ist partei- und konfessionsunabhängig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitgliederkategorien

- 1.) Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern.

Art. 4: Aufnahme

- 1.) Die Aufnahme erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages und erneuert sich danach automatisch im nächsten Schuljahr, wenn nicht bis Ende Juni des laufenden Schuljahres gemäss Artikel 6, Absatz 1 die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Sie verpflichten sich, einen an der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu bezahlen.

- 3.) Das Sekretariat der PMS stellt bei Bedarf Adressmaterial für Klassentreffen zur Verfügung.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

- 1.) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bis spätestens Ende Juni beim Vorstand eintreffen.
- 2.) Wird der Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft auf das folgende Schuljahr.

III. ORGANISATION

Art. 7: Organe

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - ♦ die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung)
 - ♦ der Vorstand
 - ♦ die Revisoren

Art. 8: Generalversammlung (GV)

- 1.) Die Generalversammlung findet in der Regel am Besuchstag der PMS statt.
- 2.) Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- 3.) Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:
 - ♦ Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - ♦ Wahl der Revisoren (alle 3 Jahre)
 - ♦ Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - ♦ Genehmigung der Jahresrechnung
 - ♦ Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - ♦ Genehmigung des Jahresprogramms
 - ♦ Festsetzung des Jahresbeitrages
 - ♦ Statutenänderungen

Art. 9: Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird in offener Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selber.
- 2.) Dem Vorstand gehören die Präsidentin/der Präsident, Aktuarin/Aktuar, Rechnungsführerin/Rechnungsführer sowie zwei weitere Mitglieder an.
- 3.) Der Vorstand hat folgende Pflichten und Befugnisse:
 - ♦ Rechnungsführung
 - ♦ Protokollführung
 - ♦ Einberufung der Generalversammlung
 - ♦ Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - ♦ Erledigung der Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorgelegt werden müssen
 - ♦ Verleihung des Förderpreises für Kunst- und Wissenschaft
 - ♦ Gewährung von Darlehen an bedürftige Schülerinnen und Schüler der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen

Art. 10: Revisoren

- 1.) Die Revisoren werden in offener Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2.) Sie überprüfen die Einhaltung des Budgets sowie die Führung der Rechnung.
- 3.) Sie erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. FINANZEN

Art. 11: Einnahmen

- 1.) Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie allfälligen Zinserträgen.
- 2.) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 12: Ausgaben

- 1.) Die eingenommenen Gelder sind für folgende Zwecke bestimmt:
 - ♦ Deckung der laufenden Verwaltungskosten
 - ♦ Bezahlung von Sonderanlässen, welche durch den Vorstand organisiert werden
 - ♦ Beiträge an den Fonds für bedürftige Schülerinnen und Schüler der PMS

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13: Statutenrevision

- 1.) Ein Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit gestellt werden
 - ♦ vom Vorstand des Vereins
 - ♦ von 10 Mitgliedern
- 2.) Zuständig für eine Statutenrevision ist mit Zweidrittelsmehrheit die Generalversammlung.

Art. 14: Vereinsauflösung

- 1.) Über die Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit.
- 2.) Ein allfällig vorhandenes Vereinsguthaben wird bei der Auflösung des Vereins der Schulleitung der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler überwiesen.

Art. 15: Statutengenehmigung

- 1.) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 2009 genehmigt.

Kreuzlingen, 15. Juni 2009

Der Präsident:



Der Aktuar:

